



AB

7

neOS

Beschlussantrag

**der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter
betreffend Zuweisung von Petitionen an Fachausschüsse des Gemeinderates
eingebracht im Zuge der Debatte über Post Nr. 28 in der 8.Sitzung des Wiener Gemeinderats
am 29.4.2016**

Die Einrichtung eines Petitionsrechts in Wien war ein großer demokratiepolitischer Fortschritt. Um dem Ziel des Petitionsrechtes zu entsprechen, die Politik tatsächlich mehr für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu öffnen, bedarf es allerdings einiger Reformen. So hat der zur Behandlung von Petitionen vorgesehene Ausschuss des Gemeinderates eine rein beratende Funktion. Beschlüsse können von ihm nicht gefasst werden. Der Ausschuss ist nach §2 (3) Z4 lediglich dazu berechtigt, eine Empfehlung über das weitere Vorgehen auszusprechen.

Im Sinne einer stärkeren Verpflichtung gegenüber berechtigten Bürger_innenanliegen wäre es daher wünschenswert, wenn der Petitionsausschuss Petitionen zur weiteren inhaltlichen Beratung und Beschlussfassung dem für die jeweilige Petition fachlich zuständigen Gemeinderatsausschuss zuweisen könnte. Die für die verschiedenen Geschäftsgruppen zuständigen Ausschüssen verfügen einerseits über die facheinschlägige Expertise und andererseits in vielen Fällen über die Entscheidungskompetenz über die in einer Petition aufgestellten Forderungen. Eine entsprechende Regelung ist auch in §100c Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates für den parlamentarischen Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vorgesehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat fordert die Stadtregierung und insbesondere die zuständige Stadträtin für die Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung dazu auf, dem Wiener Landtag ehestmöglich einen Gesetzesentwurf für eine Novelle des Gesetzes über Petitionen in Wien sowie der Wiener Stadtverfassung vorzulegen, durch die dem Petitionsausschuss die Kompetenz der Zuweisung einer Petition an einen für eine Geschäftsgruppe zuständigen Ausschuss verliehen wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.4.2016